

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 9 (1896)

Artikel: Die Sihlthalgüter des Klosters Einsiedeln und die anstossenden schwyzerischen Wälder und Alpfahrten
Autor: Dettling, A.
Kapitel: VIII: Die Wäni
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-156888>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. daß der Landrat des Bezirkes Schwyz die Ausübung dieser Holzberechtigung vom 10. November 1821 in der Weise reguliert hat, daß den Besitzern des Orts, so oft sie für ihre dort habenden Gebäude Holz bedürfen, solches auf vorgängige Anmeldung vor Rat, d. h. der zuständigen Behörde, nach Maßgabe des vorhandenen und eingesehenen Bedürfnisses aus dem Ortsbann angewiesen werden soll;
3. daß nach dem Wortlaut der Urkunde vom 28. Juni 1687 und namentlich auch nach dem Landratserkennntnis vom 10. November 1821 diese Holzberechtigung der Liegenschaft „Ort“ somit auch allen in diesem Prozeß beteiligten Anteilhabern derselben im Sinne des Erkenntnisses vom 10. November 1821 zusteht,
erkennt:

1. Das erstinstanzliche Urteil vom 8. Juli/21. August 1873 ist aufgehoben.
2. Die Kläger sind unter den Beschränkungen des Landrats-Erkennntnisses vom 10. November 1821 zu dem Bezug des für ihre Gebäude auf Anteilen des Heimwesens „Ort“ in Studen benötigten Bau- und Schindelnholzes aus dem Ortsbann berechtigt.
3. Die Oberallmeindkorporation hat den Klägern die erst- und zweitinstanzlichen Kosten zu bezahlen.

VIII. Die Wäni.

Südlich von der Stadelwand, durch den Wänigrat von dieser getrennt, liegt die Wäni. Wie bereits oben gesehen, war unterm 25. Aug. 1691 die Wäniweid samt dem darin liegenden Wald vom Gotteshaufe erkaufte worden von Hypolit Kälin. Einen Kaufbrief, resp. die Urkunde wegen Ratifikation obigen Kaufes, scheint das Kloster nicht im Besitze gehabt zu haben, da es später bei den entstehenden Streitigkeiten ein solches Instrument nicht vorweisen konnte und sich auf den wagnerischen Kauf von 1503 als Erwerbstitel berief. Die Beweisführung wurde hiedurch, wie auch bei den Anständen um das Auelin, eine künstliche, wodurch die Beilegung der obwaltenden Streitigkeiten nicht gefördert wurde.

Fürstabt Nikolaus Imfeld schrieb den 3. Februar 1766 an den Rat in Schwyz, daß von einigen Landleuten im Kirchgang Iberg in

den letzten zwei Jahren im Wäniwald viel Holz gehauen worden sei. Vorletztes Jahr seien 28, letztes Jahr aber zu 30 Trämmel dort geschroten worden, welche im verflossenen Jahr das Gotteshaus durch seine Fuhren von da habe wegführen lassen. Obgenannte Landleute aber hätten bald hernach dieselben wieder bis auf wenige Stücke zurückgenommen und in ihren eigenen Nutzen, wie auch die vorjährigen verwendet. Da nun der Wäniwald im Jahre 1503 mit dem Sihlthal an das Stift gekommen und somit dessen Eigentum sei, bitte er um Schutz und Schirm.

Der Rat beschloß hierauf den 4. Februar, daß die Fehlbaren auf ersten geseßenen Landrat citiert und zur Verantwortung gezogen werden sollen. Bei diesem Anlasse sollen dann jene Instrumente, durch welche diese Waldung Eigentum des Klosters wurde, zu derselben und anderer künftigem Verhalt vorgewiesen und das Weitere zur Sicherheit hierüber erkannt werden, welches rückantwortlich dem Gotteshause mitgeteilt wurde.

Daselbe legte die Urkunden von 1503 und 1545 ein, woraus zu ersehen sei, „daß es eine ausgemachte, augenscheinliche Sache, daß der hier in Anstand geloffene Wäniwald in diesen Grenzen eingeschlossen bleibt“.

Vor dem Rat entschuldigten sich die Landleute aus dem Iberg, es sei im Wäniwald keine March gewesen; deshalb wünschte derselbe, daß eine Marchvereinigung angeordnet werden möchte. Das Gotteshaus erklärte sich mit Schreiben vom 20. März hiezu bereit.

Den 22. Oktober 1766 fand sodann ein Marchenuntergang im Wäniwald statt. Das betreffende Instrument, das vom Landrate den 9. November ratifiziert wurde, sagt:

Auf eingelegte Klagen vom Gotteshause Einsiedeln, wegen Holzhau im Wäniwald, wurden Jonas Holdener und Mitkonforten vor Rat citiert und ihnen der Fehler vorgehalten. Diese entschuldigten sich mit gebührendem Respekt, daß sie nicht vermeinen, Holz innert den Marchen des Gotteshauses gehauen zu haben, weil keine Marchung an diesen Enden vorhanden sei und sie also die dortigen Eigentums-grenzen nicht gewußt haben. Hierauf wurde ein Marchuntergang für notwendig erachtet und der angesetzte Tag in Iberg öffentlich publiziert, kraft welchem Befehl jedem ehrlichen Landmann solchem beizuwohnen

freigestellt sei. Den 22. Oktober erschienen sodann die beidseitig Abgeordneten im Sihlthale. Von Schwyz waren hiezu abgeordnet: Landesseckelmeister Franz Anton von Hospenthal, Siebner und Landesbauherr Werner Anton Dominik Jnderbigin, alt-Bauherr Leodegar Imlig, des Rats, Landweibel Leonhard Anton von Hospenthal, Land-schreiber Josef Franz Fidel Abegg und Landesläufer Dominik Fäppler. Vom Gotteshaufe waren zugegen: P. Michael Schlageter, Dekan; P. Marianus Müller, Suprior; P. Martin Schuler, Pfarrer; P. Bonaventura Müller, Archivar; P. Beat Rüttel, Statthalter; P. Adelrich Rumin, Professor der Theologie, und Kanzler Felix Weber.

Nach beidseitig abgelegten Euralien ist man auf den sogenannten Ochsenboden fortgeschritten, wo sich schon vorher eine ansehnliche Anzahl Landleute aus Uberg, u. a. Kirchenvogt Sebastian Meinrad Gwerder, Schützenmeister Melchior Fuchs, Franz Horat, Jonas Goldener, nebst andern, im ganzen zirka 40 Personen, versammelt hatten. Man rückte nun bis an das oberste Ende des genannten Ochsenbodens vor, allwo man den streitigen Wäniwald nebst übriger Gegend vollständig im Auge hatte. Auf wiederholtes Begehren, bis an das Auelin vorzugehen, um allem Mißverständnis vorzubeugen, ist von seiten der Landleute unnötig erachtet worden, weiter zu gehen, sondern gleich auf dem Platze die eigentümliche Ansprache des fürstlichen Stiftes schriftlich abzuhören angebeht worden. Der Land-schreiber von Schwyz verlas nun eine vidimierte Kopie des Kauf-briefes von 1503. Durch den P. Dekan wurde mündlich die fernere Erklärung beigelegt, auch zum Überflusse die im Brief klar entworfenen Anstöße, namentlich wo es heißt: „Stoßt hinten an das Auelin u., zur andern Seite an den Schönenbühl u. und vornen an das Ort“, mehrmals wiederholt, auch von der handgreiflichen Klarheit dieser Anstöße die Landleute überzeugt, daß innert diesen Zielen und Grenzen nicht nur der streitige Wäniwald, sondern auch der übrige Inhalt nach buchstäblichem Wortlaut der Urkunde zu verstehen sei, und daß nach Aussage alter Leute ohne angezeichnete Lohnen die natürliche Grenze gegen Schönenbühl und Hinterwäni die Runsen die Entscheidung machen. Nebst aller gewonnenen Überzeugung wurde auch noch angebeht, die wegen dem Stadelwandwald befindliche Mar-chung und Erläuterung derselben anzuhören, worauf ein Partikular

seine in Händen habende Kopie des Vergleichs von 1710 vorwies, welche vom Landschreiber verlesen wurde. P. Dekan gab hierauf die Versicherung, daß das Stift sich eben auch auf den Inhalt dieses Vergleichs beziehe und des Holzens halber nach buchstäblichem Inhalt jedem hiezu Berechtigten nichts absein, sondern hiebei verbleiben werden.

Hierauf entschuldigten sich einige wegen dem vorjährig gehauenen Holz und baten um Nachsicht, worauf man sich in Freundschaft vom Plaze zurück begab und sich beurlaubte.

Einsiedeln berief sich also auf den Sihlthalkauf von 1503 und nicht auf die Ratifikation des Wänikaufs vom Jahre 1691.

Den 28. Juni 1767 ließ das Gotteshaus Einsiedeln durch Landessekkelmeister von Hospenthal vor Rat vorbringen, daß durch beidseitig abzuordnende Deputierte die March vom 22. Oktober 1766 nochmal in Augenschein genommen und sodann zur Sicherung ruhigen Besizes gehörige Marchzeichen angeschlagen werden möchten. Der Rat entsprach diesem Gesuche, verordnete hiezu ab: Landessekkelmeister von Hospenthal, Siebner und Landesbauherr Jnderbizin, alt-Bauherr Imlig und Landschreiber Josef Heinrich Strübi. Vom Gotteshause wurden deputiert: P. Michael Schlageter, Dekan, P. Beat Rüttel, Statthalter, P. Martin Schuler, Pfarrer, und Kanzleisubstitut Meinrad Schuler.

Die Abgeordneten kamen den 9. Juli im Sihlthale zusammen und begaben sich von da bis zu hinterst auf die Auelinweite, allwo die Schönenbühl- und Wäniruns gerade gegen einander stoßen, welche als Grenzmarken angenommen und denselben nach Marchzeichen angeschlagen wurden. Hiebei anwesend waren noch der Besitzer des Auelin, Benedikt Walbvogel, und Josef Ulrich samt seinen zwei kleinern Brüdern, als Besitzer des Orts, denen der Sihlthalkaufbrief abermals vor- und abgelesen und solcher von ihnen anerkannt wurde. Eine Mittelmarch von diesen hintern Grenzen des Sihlthals bis an der Ulrichen Ort wurde nicht notwendig befunden. — Diese March wurde den 18. Juli ratifiziert und den 30. Juni 1772 und 6. August 1782 erneuert.

Den 29. Juli 1792 schrieb Marian Herzog, Pfarrer, auf ein bezw. Verlangen nach Schwyz: daß kein besonderer Kaufbrief um

den Wäniwald vorhanden, sondern daß auch dieser im wagner'schen Kaufbrief inbegriffen ist, zeigt ihnen das Instrument von 1766, vielleicht gibt ihnen die Verhandlung auf dem Rathhaus in Schwyz vom 23. April 1767 hierüber mehr Licht.

Bei der Landmarchenerneuerung den 3. August 1792 erhoben sich wegen der March in der Schönenbühlrunz Bedenken. Es wurde beschlossen, bis künftigen Herbstmonat zuzuwarten, inzwischen aber solle der Landessackelmeister mit dem näheren Untersuch vorsehen und das Geschäft vor den Landrat bringen.

In Bezug auf den Wäniwald schrieb den 10. August 1792 Fürstabt Beat Küttel dem Rat in Schwyz: Wenn nun 1766 eben auch ein sehr wichtiger Streit entstand wegen dem Wäniwald und hinten auf dem Ochsenboden nebst den vielen geistlichen und weltlichen Abgeordneten gleichsam eine kleine Landsgemeinde von vielen gefreiten Landleuten in Beisein des Abgesandten des Standes Schwyz abgehalten wurde und alles damals überzeugt war, daß der Sihlthalkauf laut Originalbrief bis an den Schönenbühl reiche, so äußerten sich die gefreiten Landleute, man solle also dort laut wagnerischem Kauf die Marchen obrigkeitlich anschlagen, damit jedermann wisse, was dem Kanton und dem Gotteshause zugehörig sei. Im Jahre 1767 erschienen die Abgeordneten von Schwyz und ließen die Marchzeichen vor an dem Schönenbühl, an der Schönenbühlrunz, hinten an dem Auelin, anschlagen und ist diese Ausmarchung, weil von andern niemand mehr zweifelte, daß solche nicht da geschehen müsse, in Beisein des Besitzers vom Auelin und zugleich auch des Besitzers vom Ort geschehen und zwar öffentlich, wo sich jedermann hätte einfinden können und mögen, also laut Sigel und Brief und alter Ansprache ohne eine damalige Widerrede fast gar an den Weg in das Sihl hinauf, wo solche jedermann hat sehen und bemerken können, gemacht worden.

Den 9. April 1793 wurde dem Gotteshause mitgeteilt, daß der Rat zur endlichen Beilegung des Streites nochmal den wagnerischen Kaufbrief als Grundlage und Wegweiser in dieser Sache in genaue Betrachtung gezogen, jedoch nach bedächtiger Prüfung gefunden habe, daß die Wäni und der Wäniwald mit den in diesem Kaufbrief angegebenen Anstößereien noch weit weniger als das Auelin, auch nicht einmal mittelst je einer von ferne darauf bezüglichen oder anwendbaren

Benennung mit in diesem Kaufe inbegriffen sein könne. Der Rat hege daher die begründete Vermutung, daß hiefür besondere Erwerbungs- titel vorhanden sein müssen und ersuche deshalb um Übersendung der die Wäni und den Wäniwald betreffenden Kaufs- oder Erwerbungs- Instrumente in Original oder Abschrift.

Weitere Erwerbungs- titel für die Wäni und den Wäniwald konnte jedoch Fürstabt Beat nicht aufweisen und berief sich deshalb wiederum auf die Urkunde vom Jahre 1503. Er schrieb den 19. April an den Landrat von Schwyz: Wenn nun unsere alte Ansprache und stete Besizung des Wäniwaldes im Jahre 1766 selbst vor der Landsgemeinde geschwoben; wenn von derselben 18 Ehrendeputierte bestimmt worden, unsere diesfällige Besizung genau zu untersuchen; wenn selbst eine sehr ansehnliche Deputatschaft vom gesessenen Land- rat und sehr vielen gefreiten Landleuten durch einen Augenschein diese Besizungen geprüft hat, und wenn nochmals die Landsgemeinde laut Siegel und Brief unsere undenkliche Besizung anerkannt und bestätigt hat, so glaubten wir durch weitere Eingaben und Vorweisungen den Rat nur in ein noch entlegeneres Feld hinzuführen und hoffen, daß von der nähern diesfälligen Eintretung unser Gotteshaus gütig möge verschont bleiben. Wir verhehlen hier zugleich nicht, daß der wagnerische Kaufbrief und unser seitherige Besiz immer die Grundlage und auch unser Wegweiser sein und bleiben wird und daß wir endlich, wenn nicht durch einen erwünschten Ausgleich der Friede erzweckt werden kann, wir anderst nicht, als durch einen Rechtspruch von unsern Besizungen werden wegtreiben lassen.

Rückantwortlich meldete der Rat, daß die Einsendung des Er- werbungstitel einzig in der aufrichtigen Absicht geschehen sei, vor- läufig alles aus dem Wege zu räumen, was Stoff zu neuen Bedenken geben dürfte. Da aber wider alles Erwarten das letzte Antwort- schreiben so ganz anders, als die vorherigen ausgefallen sei, nicht mehr mit jener schmeichelhaften, gänzlichen Anheimstellung, sondern mit des feierlichen Erklärung am Schluß, daß wenn kein Ausgleich zustande komme, ein Rechtspruch zu erfolgen habe, so sei dieser An- stand vor die Landsgemeinde gebracht worden, deren Schlußnahme anbei übermacht werde. Man wünsche rückantwortlich zu vernehmen, ob die angetragene Unterhandlung gefällig und auf welche Weise solche

einzuleiten beliebig sein möchte. Falls der Erfolg derselben den Erwartungen nicht entsprechen werde, sei laut Beschluß der Landsgemeinde nach dem gestellten Begehren die Sache der richterlichen Behörde zur endgültigen Entscheidung verwiesen.

Ein weiterer Streitpunkt war das Auelin, der namentlich die Gemüter erregte. Es begannen nun wegen beiden streitigen Fragen Unterhandlungen, die endlich zum erwünschten Ziele führten. Den 26. April 1794 genehmigte die Landsgemeinde den Vergleich vom 23./24. April d. J., wodurch die Alp Wäni und der Wäniwald dem Gotteshause als Eigentum zugesichert wurde. Den 18. Juli wurde sodann durch beidseitig Abgeordnete ob und hinter der Alp Wäni bis in die Wäni run und wegen Mattenbann die March gezogen. Den 4. Oktober wurde dieselbe ratifiziert und die hierüber gemachten Pläne und Visierungen nebst dem Instrumente gegen dem Gotteshause ausgetauscht.

Durch Kaufvertrag vom 1. April 1841 ging sodann die Wäni alp samt Wäniwald in den Besitz der Oberallmeind = Korporation Schwyz über.

IX. Das Auelin und das Schafalpin.

Hinter dem sogen. Schwyzerplätz im Sihlthal liegt das Auelin. Wann dasselbe in Privatbesitz übergegangen ist, ist nicht ermittelt. Als erster Besitzer erscheint Ratsherr Märchy. Den 8. Mai 1714 verkaufte nämlich Richter Johann Balthasar von Cury, des Rats, als rechtsgegebener Vogt des Thalvogt Johann Franz von Cury sel. in letzter Ehe erzeugten und hinterlassenen fünf Söhnen, dem Sebastian Schmidig in Steinen die Alpfahrt „Auelin“, im Sihlthal gelegen, samt zwei dazugehörenden Allmeindhütten und Hälfte Käsgaden. Bei diesem Kauf waren zugegen: Statthalter Nideröst und Josef Franz Fassbind. Der Kaufpreis beträgt Gl. 657 und stehen auf diesem Kauf für Kirchenvogt und Ratsherr Hans Jakob Märchy sel. Erben an Kapital Gl. 380, welche an der Kaufsumme abzurechnen sind, samt dem hiebei ausstehenden 1713er und 1714er Zins. Die restierenden Gl. 220 verspricht Käufer innert zwei Jahren mit 40 Pfund Geldes an einer Gült oder Handschrift, so gut Schatz und Platz hat, und die übrigen Gl. 20 an Geld zu bezahlen, inzwischen aber soll